

# Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Daniel Schürmann

## SATZUNG

### § 1 Name und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Daniel Schürmann. Er hat seinen Sitz in Remscheid und führt nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid den Namenszusatz „e. V.“
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

### § 2 Zweck

- 1) Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Daniel Schürmann, wie zum Beispiel:
  - a) die Beziehungen zwischen Elternschaft und Schule zu pflegen,
  - b) Veranstaltungen der Schule, z. B. die Einschulung der Schulneulinge, Wanderfahrten etc. mit zu tragen und finanziell zu unterstützen,
  - c) bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln überall da zu helfen, wo die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen und überall da einzuspringen, wo die Schule einer Hilfe bedarf.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern die ihnen im Interesse des Vereins verausgabten Kosten ersetzen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) beide Elternteile und Erziehungsberechtigte der Schüler der Schule
  - b) alle Lehrerinnen und Lehrer, auch ehemalige Lehrkräfte der Schule
  - c) alle ehemaligen Schüler
  - d) jeder Bürger, der bereit ist, im Sinne des § 2 zu helfen.
  - e) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Sinne von § 3 Abs.1a erlischt auch automatisch mit Ende des 4. Schuljahres oder bei Wohnungswechsel in einen anderen Schulbezirk. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge. Freiwillige Spenden von Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern dürfen ausschließlich im Sinne des § 2 verwandt werden.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Schulvereins zahlen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres einen Mindestbeitrag an die Vereinskasse, der von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder festgesetzt wird.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten und zwar möglichst am Anfang eines Geschäftsjahres. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich durch einfachen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht,
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und den Kassenprüfungsbericht,
  - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) die Auflösung des Vereins gemäß § 8.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer/einer Schriftführerin, dem/der SchatzmeisterIn und einem Beisitzer. Er soll sich in der Regel aus Eltern von Schülern verschiedener Klassen, Lehrern und der Schulleitung zusammensetzen. Gehören Schulleitung und Schulpflegschaftsvorsitz nicht dem gewählten Vorstand an, so sind sie mit beratender Stimme assoziiert.
- 3) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.  
Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt über alle Geschäftsvorfälle Buch. Jährlich ist eine Rechnungsprüfung von Rechnungsprüfern vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2. Hierbei hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 5) Die Schulleitung ist berechtigt, jederzeit Anträge zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln beim Vorstand zu stellen. Alle Ausgaben über Euro 400 für den Einzelfall bedürfen vorher der Zustimmung des Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ohne Vergütung. Barauslagen können erstattet werden.
- 7) Der Verein haftet nur in Höhe seines Vermögens für Verpflichtungen, die aus Geschäften entstanden sind.

## **§ 8 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für die Gemeinschaftsgrundschule Daniel Schürmann.
- 3) Eine Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand gem. § 46/49 BGB als Liquidator.

## **§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.04.1997 beschlossen. Sie ist vom selben Tage an in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführer